

## LANDESWERBEORDNUNG (LWO)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Landeswerbeordnung (LWO) gilt für den Spielverkehr im Bereich des SSVB.
- 1.2 Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der FIVB und des CEV.
- 1.3 Wird ein Spiel vom Fernsehen übertragen, gelten die Bestimmungen des gültigen Fernsehvertrages des DVV.

### 2. Werbeprinzipien

- 2.1 Das aktive Werben von Unternehmen für ihr Image, ihre Produkte und Dienstleistungen ist erwünscht und wird grundsätzlich gestattet.
- 2.2 Unzulässig ist Werbung,
  - die den sportlichen Charakter der Veranstaltung überdeckt und sportliche Abläufe beeinträchtigt
  - die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt
  - die gegen die guten Sitten verstößt
  - für politische oder religiöse Gruppierungen und mit politischen und religiösen Aussagen
  - für gesundheitsschädliche Produkte (Tabakwaren, Spirituosen), Gewalt verherrlichende Spiele und Darstellungen, ihre Herstellung und ihren Handel
  - die sportlichen Grundsätzen entgegensteht
  - die eine eindeutige Identifikation der Trikotnummern erschwert.
- 2.3 Werbemaßnahmen über Tonanlagen und Bildwände einer Spielhalle und einer Freiluftanlage, gleich welcher Quelle und Art, sind nur vor und nach einem Spiel, in Satzpausen und in Spielauszeiten zulässig.

### 3. Genehmigungspflicht

- 3.1 Für Werbung auf der Wettkampfkleidung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den SSVB.
- 3.2 Unter Wettkampfkleidung im Sinne dieser Ordnung sind Spieltrikots und Hosen zu verstehen, die während eines Spieles getragen werden.  
Trainingsanzüge und Bekleidung in der Phase der Erwärmung und des Einspielens sowie Bekleidung von Schiedsrichtern, Trainern und weiterer Personen, die regelmäßig während eines Spieles auf der Mannschaftsbank sitzen dürfen, zählen nicht als Wettkampfkleidung im Sinne dieser Ordnung.
- 3.3 Befreiung von der Genehmigungspflicht  
Befreit von der Genehmigungspflicht für Werbung auf der Wettkampfkleidung werden Mannschaften aus dem Kinder- und Jugendbereich, Seniorenmannschaften und Mannschaften aus dem BFS-Bereich, außer, sie nehmen an Pflichtspielen im Sinne der Landesspielordnung und Landespokalspielordnung teil.

### 4. Werberechte

- 4.1 Die Werberechte auf der Wettkampfkleidung von Mannschaften stehen bei Punkt- und Pokalspielen dem jeweiligen Verein zu. Bei Freundschafts- und sonstigen Spielen kann sich der Veranstalter die Werberechte in der Ausschreibung vorbehalten.
- 4.2 Die Werberechte auf dem Spielfeldboden sowie an den im Einzelnen nicht genannten Bereichen in der Spielhalle oder Spielstätte stehen bei Punkt- und Pokalspielen (außer

dem Finale) dem Ausrichter zu, wenn dem nicht übergeordnet geltende Verträge und Festlegungen der Halleneigentümer entgegenstehen.

4.3 Die Vermarktungsrechte von Finalrunden Sächsischer Meisterschaften sowie Pokalfinalrunden stehen dem SSVB zu.

4.4 Der SSVB kann seine Werberechte an die Ausrichter von Sächsischen Meisterschaften sowie Pokalfinalrunden verpachten.

Einnahmen aus Werberechten für die Spielbetriebsligen stehen hälftig dem Verband und den in den jeweiligen Ligen spielenden Mannschaften zu. Stichtag für empfangsberechtigte Mannschaften ist der jeweilige Saisonbeginn gemäß Landesspielordnung.

## 5. Zuständigkeit

Die Genehmigung für Werbung auf der Sportkleidung von Mannschaften bei Punkt- und Pokalspielen im Geltungsbereich des SSVB wird von der Geschäftsstelle erteilt.

## 6. Genehmigungsverfahren

6.1 Die Genehmigung für Werbung auf der Wettkampfkleidung von Mannschaften ist über die Geschäftsstelle des SSVB in doppelter Ausführung zu beantragen. Dem Antrag sind jeweils eine farbfotografische Abbildung der Wettkampfkleidung von vorn und von hinten und bei Existenz einer Liberowettkampfkleidung auch von dieser sowie ein Überweisungsbeleg über die Werbegebühr beizufügen.

6.2 Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese den Werbeprinzipien gemäß Punkt 2 widerspricht.

6.3 Über die Genehmigung ist kurzfristig zu entscheiden. Sie gilt für die Werbung auf der Wettkampfkleidung 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages und der Gebühr als erteilt, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

6.4 Die Genehmigung wird auf dem Original des Antragsformulars erteilt. Ein bestätigtes Exemplar der bildlichen Darstellung der Werbung wird beigelegt.

6.5 Die Werbegenehmigung für eine Wettkampfkleidung wird einmalig erteilt, gilt unbegrenzt für eine Mannschaft und unabhängig von der Anzahl der Werbepartner, deren Werbung auf dieser Wettkampfkleidung aufgebracht ist. Änderungen des genehmigungspflichtigen Inhalts bedürfen der erneuten Genehmigung.

Kleine Logos oder Schriftzüge, die auf den Hersteller der Wettkampfkleidung hinweisen, gelten nicht als genehmigungspflichtig.

## 7. Gebühren

Für die Genehmigung von Werbung auf Wettkampfkleidung gemäß LWO ist eine Gebühr gemäß Landesfinanzordnung (LFO) Anlage 1 Gebühren- und Honorarordnung (GHO) § 5 zu entrichten.

## 8. Verstöße

8.1 Wird in einem Spiel ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Verstoß gegen die gültigen Werberichtlinien geworben, ist der Verein vom Staffelleiter nach dem Bußgeldkatalog zu bestrafen.

8.2 Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibender Firma und Dritten ist der SSVB nicht zuständig. Die Landesrechtsordnung des SSVB ist für solche außerverbandliche Rechtsverhältnisse nicht anwendbar.

**9. Kontrolle**

Die gültige Werbegenehmigung ist vor jedem Pflichtspiel dem 1. Schiedsrichter oder dem Wettkampfleiter vorzulegen. Die dabei vorzulegenden Unterlagen bestehen aus der Werbegenehmigung und den farbfotografischen Abbildungen (6.1).

Der 1. Schiedsrichter vermerkt im Spielberichtsbogen Abweichungen erteilter Genehmigungen von der tatsächlichen Werbung, Verstöße gegen die Werbeprinzipien und die Genehmigungspflicht.

**10. Inkrafttreten**

Die Landeswerbeordnung wurde vom Hauptausschuss des SSVB am 05.04.1997 in Kraft gesetzt und mit Änderungen beschlossen am:

- 13.05.2000 zum Hauptausschuss;
- 17.06.2006 zum Verbandstag als komplette Überarbeitung;
- 14.06.2008 zum außerordentlichen Verbandstag.